

eingearbeitet: 1. Änderung vom 08.07.2021 gültig ab 24.07.2021

	Seite
§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen	2
§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	2 - 3
§ 3 Kostenschuldner / in	3
§ 4 Kostengläubigerin	3
§ 5 Entstehen der Kostenschuld	3
§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlungen	3
§ 7 Billigkeitsregelung	4
§ 8 Kostentatbestände	4 – 8
(Auskünfte, Akteneinsicht	Seite 4 - 5
Bescheinigungen, Beglaubigungen	„ 5
Genehmigungen, Sonstiges	„ 6 - 7
Auslagen	„ 8)
§ 9 Inkrafttreten	8

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS)

Eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 08.07.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird.

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 3 Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Kostentatbestände (1. Änderung eingearbeitet)

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	15,00-500,00
	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen	15,00- 500,00 nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2
	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
1.6	Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens, je Sendung	30,00
1.7	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 – 1.SprengV	40,00
1.8	Genehmigungen / Ausnahmegenehmigungen Verkehrsrechtlicher Art	30,00 bis 100,00

Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.

1.9 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, mindestens je Notarvertrag	50,00
je Parzelle / Grundstück	20,00

Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.

Bescheinigungen, Beglaubigungen

Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen	20,00
---	-------

1.11 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	20,00
mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,00

1.12 Beglaubigung von Unterschriften	5,00
--------------------------------------	------

1.13 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	0,00

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	7,50
für jede weitere Seite zusätzlich	0,75
Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	0,00

Genehmigungen, Sonstiges

Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 – 2.500,00
--	------------------

Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	20,00 – 1.000,00
---	------------------

Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 – 2.500,00
--	------------------

Ausgabe von Hundesteuermarken je Hundesteuermarke	1,00
je Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits
vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3
Telekommunikationsgesetz

im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	2,00
mindestens pro Antrag	100,00
und höchstens pro Antrag	5.000,00
im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00
mindestens pro Antrag	50,00
und höchstens pro Antrag	2.500,00
1.20 Für die von einer Bauherrschaft beantragt oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
1.21 Schriftliche Auskünfte nach § 64 HBO	20,00
1.22 Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO	75,00 bis 2.500,00
1.23 Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB je Befreiung	50,00 bis 1.000,00
1.24 Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) je Befreiung	50,00 bis 15.000,00
1.25 Erteilung von Löschungsbewilligungen	30,00
1.26 Durchführung eines Widerspruchsver- fahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags	30,00 bis 3.000,00
1.27 Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags,	15,00 bis 1.500,00
1.28 Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	15,00 bis 1.500,00

2 Auslagen

- 2.1 Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.
- 2.2 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner
- | | |
|------------------|------|
| schwarz-weiß | 0,50 |
| farbig | 1,00 |
| je Seite DIN A 3 | |
| schwarz-weiß | 1,00 |
| farbig | 2,00 |
- 2.3 Herstellung von Planpausen, je Seite DIN A 0 10,00
je Seite DIN A 1 bis DIN A 2 7,50
sonstige je qm 6,00
- 2.4 Anfertigung von Datenträgern der vom Kostenschuldner besonders beantragt oder der aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurde
- | | |
|---|-------|
| je Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, Blue ray) | 7,50 |
| je USB-Stick | 12,00 |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitungen und die Nachbereitungen sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	
je angefangene Viertelstunde	20,00
für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	
je angefangene Viertelstunde	16,00
für alle übrigen Beschäftigten	
je angefangene Viertelstunde	12,00

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

2.5 Für Eheschließungen außerhalb des Rathauses
montags bis freitags wird ein Zuschlag in Höhe von 50,00

für Eheschließungen, die samstags
durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00

erhoben

Für Eheschließungen, die im Trauzimmer des
Degenfeld'schen Schlosses durchgeführt werden,
wird darüber hinaus eine Miete in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
bisherige Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 28.03.2013, zuletzt
geändert durch 1. Nachtrag vom 02.11.2018 außer Kraft.

Karben, den 28.05.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister